



Oetken
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Gütersloh
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit.

der **Gütersloh,**
Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Stadtwerke Gütersloh GmbH - SWG -, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn
Lorenz Siepe, Berliner Straße 260, 33330 Gütersloh,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Gütersloh
auf die mündliche Verhandlung vom 01.12.2010
durch die Richterin am Amtsgericht Bender
für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Beklagten ein Anspruch auf Unterbrechung der
der Klägerin vertraglich zu dem Vertrag geschuldeten Energie-
lieferungen (Strom und Gas) nicht zusteht, solange die Klägerin die Kürzun-
gen der Gasentgelte auf den Unbilligkeitseinwand nach § 315 BGB stützt und

über die Frage der Unbilligkeit noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Beklagte beliefert die Klägerin seit 1992 mit Strom und Gas für das von dieser bewohnte Haus in

Anfang des Jahres 2006 beanstandete die Klägerin die Jahresverbrauchsabrechnung für das Jahr 2005, weil sie die Erhöhung des Gaspreises für unbillig hielt. Seitdem kürzt die Klägerin die Jahresverbrauchsabrechnungen der Beklagten.

Wegen des hieraus resultierenden Rückstandes für den Abrechnungszeitraum 2005 bis 2008 in Höhe von insgesamt 2.210,34 € ist ein Klageverfahren vor dem Landgericht Dortmund, Az. 8 O 166/10, rechtshängig.

Mit Schreiben vom 27.04.2010 mahnte die Beklagte einen Betrag von 1.716,27 € Zahlungsrückstand an und drohte der Klägerin gleichzeitig an, die Energielieferung ab dem 26.05.2010 zu unterbrechen, sofern der gemahnte Betrag nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sei. Bislang ist die Energielieferung nicht unterbrochen worden.

Die Klägerin forderte die Beklagte am 10.05.2010 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf, diese gab die Beklagte jedoch nicht ab.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Erhöhung des Gaspreises gerechtfertigt sei. Ferner ist sie der Ansicht, der Klägerin fehle für die vorliegende Klage das Rechtsschutzbedürfnis, da die Klägerin jederzeit den Anbieter wechseln könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und im wesentlichen begründet.

I.

Zunächst ist das Feststellungsinteresse für die vorliegende Klage zu bejahen. Die Beklagte hat angedroht, die Energielieferungen an die Klägerin einzustellen. Hieraus resultiert bereits das Feststellungsinteresse.

Die Beklagte kann nicht mit Erfolg hiergegen einwenden, dass der Klägerin es ja jederzeit freisteht, den Anbieter zu wechseln. Wäre dies der Fall, so könnten sich Energieversorger mit diesem Argument stets missliebiger Kunden entledigen und auf diese Druck ausüben.

II.

Die Feststellungsklage ist auch begründet, da die Beklagte im vorliegenden Fall nicht berechtigt ist, die Energieversorgung wegen der streitgegenständlichen Rückstände zu unterbrechen.

1)

Hinsichtlich der Stromlieferung sieht § 19 Abs. 2 Satz 4 StromGVV nämlich vor, dass bei der Berechnung der Zahlungsrückstände diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht zu bleiben haben, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat (vgl. hierzu LG Duisburg 7 S 123/09 und 7 S 179/09).

Dies ist im vorliegenden Falle geschehen. Die Klägerin hat sich im Einzelnen und differenziert mit den Gaspreiserhöhungen auseinandergesetzt und ihre Kürzungen ausführlich begründet bzw. die Erhöhung beanstandet. Ob die Klägerin mit ihrer Beanstandung im Recht ist, ist dabei unbeachtlich. Erforderlich ist lediglich, dass sie ihre Beanstandung schlüssig begründet hat. Dies ist hier jedenfalls erfolgt.

Im Übrigen sieht § 19 Abs. 2 Satz 5 auch vor, dass diejenigen Rückstände bei der Berechnung außer Betracht zu bleiben haben, die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren. Auch diese Vorschrift wäre hier anwendbar. Mit dieser Vorschrift korrespondiert im übrigen auch diejenige des § 17 Abs. 1 S. 2 StromGVV, wonach der Einwendungsausschluß nicht für den Unbilligkeitseinwand gilt (vgl. dazu Dr. Steinbach, Rechtsschutz gegen Preiserhöhungen bei Strom und Gas, MDR 2009, 122/125).

2)

Hinsichtlich der Gaslieferungen befand sich die Klägerin aufgrund des Unbilligkeitseinwandes nicht in Verzug, da der Einwendungsausschluß des § 17 Abs. 1 S. 1 gem. Abs. 2 nicht für den Unbilligkeitseinwand gilt (vgl. hierzu Dr. Steinbach, a.a.O. und zum alten Recht BGH NJW 2007, 210 f. Rdn. 17, 18).

Beruft sich der Kunde auf die Unbilligkeit und zahlt nur den gekürzten Betrag, so berechtigt dieser Einwand den Kunden zum Zahlungsaufschub. Das Energieversorgungsunternehmen muß dann im Rahmen der Leistungsklage die Frage der Unbilligkeit klären lassen und kann den Kunden nicht durch Sperrung der Energielieferung unter Druck setzen. So liegt der Fall auch hier.

Der Tenor war jedoch in dem ersichtlichen Umfang einzuschränken.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit gilt nur für die Kostenentscheidung, da die Feststellungsklage keinen Vollstreckungsfähigen Inhalt hat.

Streitwert: 1.716,27 €.

Bender